I N F E K T I O N S S C H U T Z K O N Z E P T D E R E V A N G. K I R C H E N G E M E I N D E

…………………………………………… *(Name der Kirchengemeinde)*

*B E Z Ü G L I C H D E R K I R C H E N M U S I K A L I S C H E N V E R A N S T A L T U N G E N*

 *(K O N Z E R T E, etc.)*

**Grundsätzliches**

• Der durch die jeweils gültigen Corona‐Verordnungen des Landes Baden‐Württemberg sowie durch das jeweils gültige kirchliche Infektionsschutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit gegebene Rahmen ist jederzeit zu berücksichtigen. Örtliche Behörden der Kommune oder des Landkreises können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen weitergehende Einschränkungen verfügen, bzw. müssen ggf. je nach Veranstaltungsort (Open Air, Marktplatz, kommunale Gemeindehallen, etc.) auch zudem die grundsätzliche Erlaubnis dazu erteilen.

Seit 1. Juli sind nach LandescoronaVO kulturelle Veranstaltungen sowie Proben unabhängig voneinander erlaubt. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/coronavo-veranstaltungen/>

Die jeweils geltende Höchstzahl an Teilnehmenden der Veranstaltung ist zu beachten!

• Der gottesdienstliche Bereich wird durch eigene Verordnungen sowohl innerhalb der LandescoronaVO als auch durch das kirchliche Infektionsschutzkonzept Gottesdienst geregelt.

• Die Chor/Ensembleleitung bzw. die Ev. Kirchengemeinde tragen in der Person

von………………………………………………………………………….. *(Name des Vorsitzenden der Kirchengemeinde und/oder Name des veranstaltenden Chor/Ensembleleiters)* die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden.

• Das schriftliche Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen den örtlichen Behörden vorzulegen.

**1. Vorbereitende Maßnahmen und Voraussetzungen**

* Berechnung der maximalen Personenzahl im Raum aufgrund der Abstandsregelungen und der Raumgröße (-fläche und –höhe); die Zahl darf nicht die Maximalzahl der gesetzlichen Vorgaben übersteigen.

Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl teilnehmender Personen gilt 10 qm Platzbedarf pro Person bei 4 Meter Raumhöhe (sollte mindestens 3,5 Meter betragen!) und 40 Minuten Probendauer (als allgemeine Regel: 1m3 Luft pro Person reicht für 1 Minute) In Abhängigkeit von Raumhöhe und Zahl Anwesender kann sich die Probenzeit auch ändern.

* Festlegung der Veranstaltungsdauer aufgrund der Raum- und Luftsituation
* Bereitstellung der Möglichkeiten zur Handdesinfektion
* Sicherstellung der Lüftungsmöglichkeiten
* namentliche Festlegung mindestens eines Hygieneverantwortlichen, der\*die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Veranstaltung achtet.
* ggf. zusätzliche Bereitstellung von Ordnungsdienst (zur Kontrolle, dass alle Anwesenden einen ausgefüllten Datenerfassungsbogen in ein bereit gestelltes Behältnis werfen; Hilfestellung, damit Abstandsregelungen, Ein- und Ausgangsregelungen, etc. beachtet werden, etc.)
* den Musizierenden sind im Vorfeld die Hygienehinweise mitzuteilen
* den Musizierenden ist vor der/den zu der kirchenmusikalischen Veranstaltung notwendigen Probe(n) eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen und die Einwilligung zur Datenerfassung einzufordern sowie bei den Proben Anwesenheitslisten zu führen und die Sitzpositionen zu protokollieren.

Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Probenteilnahme und zur Datenerfassung notwendig.

* An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.
* Bei den kirchenmusikalischen Veranstaltungen ist die Datenerhebung aller Anwesenden verpflichtend (siehe Anlage)

**2. Datenerfassung**

→ In jeder für die kirchenmusikalische Veranstaltung notwendigen vorbereitenden Proben werden von einer festgelegten Protokollant\*in Anwesenheitslisten geführt und der Sitzplatz jedes Ensemblemitglieds notiert sofern die persönlichen Daten der Ensemblemitglieder bekannt sind und die notwendige Einwilligung zur Datenerhebung vorliegt. Diese Anwesenheitsliste (inklusive jeweiliger Sitzplan) von jeder Probe wird in einem verschlossenen Umschlag 4 Wochen lang sicher verwahrt und nur für den Fall verwendet, sollte in diesem Zeitraum eine COVID-19 Erkrankung bei einem Teilnehmenden beim Gesundheitsamt gemeldet werden. Die Kontaktdaten, die in genanntem Fall an das Gesundheitsamt übermittelt werden, werden ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten verwendet. Nach Ablauf der 4 Wochen werden die Anwesenheitslisten und Sitzpläne sachgerecht vernichtet.

→ Bei den kirchenmusikalischen Veranstaltungen (Konzerten, etc.) sind ebenso von allen anwesenden Personen die Daten (Name, Telefon oder E-Mail) verpflichtend zur Gewährleistung einer Rückverfolgung von Infektionsketten zu erfassen (siehe Anlage). Darin werden Kontaktdaten und Sitzposition erfasst und die Einwilligung zur Datenerhebung erteilt. Zum Ausfüllen der Erhebungsbögen sind ggf. an jedem Platz ein Stift auszulegen und die Bögen schon vorab mit Sitzplatznummern zu versehen. Am Ausgang sind eigens aufgestellte Behälter aufzustellen, in die die ausgefüllten Erhebungsbögen gelegt werden. Die Behälter sind zu verschließen und mit dem Datum der Veranstaltung zu versehen. Vier Wochen nach der Veranstaltung erfolgt die sachgerechte Vernichtung, wenn keine Infektion aufgetreten ist.

Alle Dokumente der Datenerfassung bleiben verschlossen bei ………………………………………………. *(Name einer verantwortlichen Person; Ensembleleiter\*in oder Pfarramt, Chorsprecher\*in, etc.)* solange die oben genannten Nachverfolgungsregelungen aufrecht erhalten werden.

Die Datenerhebung erfolgt zum Schutz aller Personen. Sie erfolgt, um Informationen an alle Kontaktpersonen von wahrscheinlichen oder bestätigten Fällen mit COVID-19 zu ermitteln und an diese weiterzugeben und über ein Erkrankungsrisiko zu informieren mit dem Ziel, die Ausbreitung der Viruskrankheit einzudämmen. Die Datenerhebung erfolgt aufgrund von § 6 DSG-EKD. Sie ist erforderlich zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten (§ 6 Nummer 8 DSG-EKD) sowie um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (§ 6 Nummer 7 DSG-EKD).

**3. Abstandsregelungen**

* + Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und in (längeren) Probe/Veranstaltungspausen, sowie vor und nach der Probe bzw. vor und nach der Veranstaltung zu tragen.
	+ Ausführende Musizierende dürfen ohne Mund-Nasen-Bedeckung singen und musizieren.
	+ Der Abstand der Singenden/Musizierenden untereinander beträgt minimal 2 Meter, besser

2, 5 Meter in alle Richtungen und zur Emporenbrüstung. Der Abstand zwischen der Chorleitung und den Chorsänger\*innen/Bläser\*innen muss beim Singen und Blasen mindestens 4 Meter betragen.

* + Der Abstand zu Zuhörenden beträgt bei Chören und Ensembles aus Blasinstrumenten minimal 5 Meter, bei nicht blasenden bzw. nicht singenden Ensembles 3 Meter. Diese Abstände gelten in geschlossenen Räumen als auch im Freien.
	+ Die 1,5 Meter Abstandsregel ist auf dem Weg zum Probenort, in den Pausen und beim Verlassen des Probenorts zu beachten.
	+ Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind (wenn irgend möglich) voneinander zu trennen.
	+ Die Ensemblemitglieder werden ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen auch vor und nach der Probe hingewiesen.
	+ Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen vermieden werden.

**4. Veranstaltungsort und-zeit/dauer, maximale Anzahl der Teilnehmenden, Nennung des Hygienebeauftragten**

Folgende kirchenmusikalische Veranstaltung: …………………………………………………*(Konzerttitel, o.ä.)*

findet am:…………………………………………. *(Datum)*

im Zeitraum von:…………….. bis………………. *(Uhrzeiten)*

in folgendem Raum statt:…………………………………………………………. *(Orts-/Raumangabe)*

Aufgrund der Raumgröße (siehe unter 1. Voraussetzungen und vorbereitende Maßnahmen), den erforderlichen Abstandsregelungen und den jeweils gültigen Verordnungen können außer den ausführenden Musiker\*innen, Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden folgende maximale Anzahl an Personen teilnehmen:

Maximale Teilnehmeranzahl …………………. *(Anzahl)*

Name(n) des/r Hygienebeauftragten: ……………………………………………………………

**5. Lüftung**

Nach 30 Minuten, spätestens nach 45 Minuten sollte eine intensive Stoß- und Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen. Ideal ist eine durchgehende Belüftung.

Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder – verminderung abgeklärt werden.

Veranstaltungen im Freien haben den Vorteil der „natürlichen Lüftung“. Die allgemeinen und vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln sind auch hier einzuhalten.

**6. Rhythmisierung**

Sollten als Vorbereitung der Veranstaltung mehrere Gruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Teilnehmer\*innen zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten. Sofern in dieser Zeit keine ausreichende Durchlüftung zu erreichen ist, ist eine längere Pause einzuplanen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere kürzere Veranstaltungen hintereinander angeboten werden, bzw. eine Veranstaltung mehrmals hintereinander angeboten wird.

**7. Umgang mit Instrumenten, Noten und weiteren Gegenständen**

Alle Gegenstände (Noten, Bleistifte, etc.) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen. Klaviertastaturen müssen bei wechselnder Nutzung desinfiziert werden.

Mikrofone dürfen nur personengebunden verwendet werden; beim Auf-/Abbau von technischem Equipment (Verstärkeranlage, Boxen, etc.) ist darauf zu achten, dass nur eine Person den jeweiligen Gegenstand an der gleichen Stelle berührt.

Bezügl. dem Umgang mit Blasinstrumenten (Kondenz-Speichel-Wasser, etc.) sind die Regelungen der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 25. Juni 2020 (bzw. ggf. neue Aktualisierungen) §2 zu beachten.

**8. Reinigung**

Die Kirchengemeinde bzw. der Veranstalter sorgt dafür, dass die notwendige, regelmäßige Reinigung, insbesondere der Türgriffe und sanitären Anlagen gewährleistet sind.

**9. Ausschluss von Veranstaltungen**

Teilnahmeverbot an der Veranstaltung haben nach der LandescoronaVO Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen

bzw. Personen, die positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten, in Quarantäne sein müssen oder Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen, dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen! Der Veranstalter bzw. der Hygienebeauftragte sind auch ermächtigt, bei entsprechend auftretenden Symptomen während einer Veranstaltung, eine Person von der weiteren Veranstaltung auszuschließen.

**10. Vorgehen beim Auftreten von Krankheitsfällen**

Sollten Teilnehmer\*innen einer Veranstaltung im Nachhinein positiv getestet werden, werden die Anwesenheitslisten bzw. der Erhebungsbogen zur Nachverfolgung der Infektionsketten und die Kontaktdaten dem zuständigen Gesundheitsamt durch den Veranstalter ausgehändigt.

**11. Verfasser des Schutzkonzepts**

Das vorliegende Infektionsschutz- und Hygienekonzept der Evangelischen

Kirchengemeinde …………………………………………………………….. (*Name der Kirchengemeinde)*

für kirchenmusikalische Veranstaltungen wurde auf Grundlage des Infektionsschutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Stand: 02.07.2020) von folgender Person(en) erstellt:

…………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

*(Name(n): geschäftsführende Pfarrer\*in und/oder Kirchenmusiker\*in, Vorsitzende des KGR, etc.)*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*Ort, Datum, Unterschrift(en)*